

## **Der Schlag mit dem Hammer - Rechtsfragen bei Online-Auktionen**

Auktionen im Internet erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Unternehmen wie Ricardo oder Ebay erfreuen sich zunehmender Beliebtheit und eines stetig wachsenden Zuspruchs. Im Vordergrund steht dabei das Geschäft vom Verkäufer zum Käufer, bei dem das Auktionshaus nur eine technische Plattform für den Abschluß einzelner Geschäfte zur Verfügung stellt. Der Geschäftsbereich hat sich jedoch über diesen Kernbereich hinaus stark ausdifferenziert. So sind die Auktionshäuser auch im Bereich Business-To-Business tätig (etwa Ricardo.biss). Auch organisieren Auktionshäuser Geschäftsplattformen für deutsche Großkonzerne, etwa für die Lufthansa oder Daimler Chrysler. Schließlich werden auch weitere Dienstleistungen, wie Preisagenturen, Marktforschung und Beratungsservice über die jungen E-Commerce-Unternehmen abgewickelt. Das Geschäftsvolumen von Ricardo & Co. ist enorm. Die Geschäftssparte zählt zu den wenigen Bereichen, die im E-Business schwarze Zahlen schreiben und das schon seit Jahren. Allerdings steht auch diese Sparte vor erheblichen Umstrukturierungen, bedingt durch M & A-Aktivitäten und eine zunehmende Konkurrenz durch kleinere, spezialisierte Auktionshäuser. Sorgen bereitet den Unternehmen auch die Juristerei, eine Geschäftsebene, über dem die meist jungen Unternehmensgründer gerade in ihrer Pionierphase wenig nachgedacht haben. Im weiteren sollen einige der wichtigsten Fragen rund um Online-Auktionen aufgezeigt werden; das dadurch vermittelte Grundwissen kann für Bieter und Käufer solcher Geschäfte von zentraler Bedeutung sein.

### Was machen wir da eigentlich?

Zunächst fragt sich, in welchen rechtlichen Bahnen überhaupt das Auktionsgeschäft abläuft. Hier ist zwischen der Eigenauktion des Auktionshauses selbst und dessen Vermittlungsaktivitäten zu unterscheiden. Sehr häufig bieten Online-Auktionshäuser Waren im eigenen Namen und auf eigener Rechnung zum Verkauf an. Hier werden Kaufverträge im klassischen Sinne abgeschlossen, so daß sich insofern keine Besonderheiten auf tun. Schwieriger ist es, wenn das Auktionshaus lediglich eine Plattform für die Begegnung zwischen Verkäufer und Käufer machen will. Das Auktionshaus vermittelt hier nur lediglich ein Geschäft und wird insofern allenfalls als Handelsmakler tätig. Die Kaufvertragsparteien schließen direkt einen Vertrag ab, den das Auktionshaus lediglich vermittelt hat. Für diese Vermittlung beansprucht

das Haus eine Erfolgsprovision. Ebay verlangt darüber hinaus bereits für das Einstellen des Angebots eine erfolgsunabhängige Provision, die allerdings verhältnismäßig gering ausfällt.

#### Zum Ersten, zum Zweiten, zum Dritten - sind Online-Auktionshäuser Auktionshäuser?

Des weiteren fragt sich, ob die sog. Auktionshäuser nicht tatsächlich Auktionen betreiben. Dies wäre vor allem für die Anwendung von § 34 b der Gewerbeordnung wichtig. Bedarf man für das Betreiben einer Versteigerung einer gewerberechtlichen Zulassung, im Rahmen derer die Zuverlässigkeit des Versteigerungsunternehmens unter die Lupe genommen wird. Einige Gerichte haben ganz allgemein und ohne Bezug auf die Gewerbeordnung den Versteigerungscharakter von Online-Auktionen abgelehnt. Lediglich das Landgericht Hamburg hat sich in einer Grundsatzentscheidung zu Ricardo einmal mit den gewerberechtlichen Zulassungsvoraussetzungen beschäftigt. Dabei hat das Landgericht den Versteigerungscharakter der Aktivitäten von Ricardo ausdrücklich bekräftigt und festgestellt, daß das Unternehmen für die Live-Versteigerung von Neuwaren einer Zulassung seitens des Gewerbeaufsichtsamtes bedarf. Das Urteil ist jedoch zunächst erst einmal nur ein erster Warnschuß vor dem Bug der Auktionsbetreiber. So lange keine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt, werden diese - angesichts der hohen Gewinnmargen mit Recht - ihre Geschäfte erst einmal weiterbetreiben. Im übrigen ist zu bedenken, daß die Gewerbeaufsicht unter sich gänzlich aus dem Online-Bereich ausklammern wollen.

#### Der Student und das Landgericht - das tragische Fehlurteil aus Münster

Die gewerberechtliche Zulässigkeit ist allerdings nicht das einzige Rechtsgebiet, bei dem die Gerichte schwanken. Vielmehr besteht erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Angebote bei Auktionen bindend sind. Entscheidend ist dabei auf dem Empfängerhorizont, d. h. auf die Perspektive des Käufers abzustellen. Wenn dieser aufgrund der besonderen Umstände eines Auktionsangebotes den Eindruck hat, es handle sich um eine verbindliche Erklärung, ist dieser zu schützen. Dies hätte auch für den Münsteraner Studenten gelten müssen, der sich für 26.000 DM, und damit für die Hälfte des Herstellerlistenpreises, einen fabrikneuen PKW ersteigerte. Als dieser an den Verkäufer herantrat und um Übergabe des Wagens bat, wurde er schroff zurückgewiesen. Niemand könne doch erwarten, so der Händler, daß er für einen solchen Spottpreis einen Wagen ersteigern könne. Schon das dreistellige Anfangsgebot sei nicht ernsthaft gewesen. Zur Verwunderung der

Fachwelt wurde diese Auffassung vom Landgericht Münster bestätigt. Der Kammer geht offensichtlich davon aus, daß ein Kaufvertrag nur dann gültig zustande komme, wenn auch ein gerechter Preis vereinbart worden sei. Was aber ein gerechter Preis ist, legen die Parteien ja gerade erst durch den Vertrag fest. Wenn der Student daher den Eindruck haben konnte, daß er für einen äußerst günstigen Preis einen PKW erwirbt, ist dieses Vertrauen schutzwürdig und bestimmt auch in dem Vertragsinhalt. Man kann also nur hoffen, daß das landgerichtliche in zweiter Instanz aufgehoben wird.

### Hitler, Havanna und Hymen - die Haftung von Online-Auktionen

Bei Online-Auktionen werden eine Fülle skurriler Objekte verhökert. Ähnlich wie bei einem traditionellen Flohmarkt, bei dem man auch vieles zum Verkauf sieht, was dort nicht sein sollte, findet sich bei Online-Auktionen auch das eine oder andere "Raubobjekt". So fehlte es nicht an Versuchung "mein Kampf" von Hitler mit Autogramm, das E-Meter der Scientology-Sekte, Kinderpornos oder illegal eingeführte Havanna-Zigarren meistbietend zu versteigern. Wenn bei Ricardo jeden Tag mehr als 50.000 neue Kaufangebote ins Haus flattern, ist eine Kontrolle all dieser Angebote auf deren rechtliche Zulässigkeit hin nicht mehr zu bewerkstelligen. Die betroffenen Häuser belassen es daher mit gutem Recht bei einer differenzierten Computerkontrolle auf bestimmte Keywords hin. Im übrigen reagiert man sehr zügig und auch großzügig auf Zuruf einzelner Betroffener und deren Anwälte. Damit tragen die anderen Häuser auch den Vorgaben des Haftungsrechts Rechnung. Beim Vermittlungsgeschäft unterliegen die Auktionshäuser den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Teledienstgesetz, der Sonderbestimmungen für sog. Host-Provider vorsieht. Hiernach versteht eine Verantwortlichkeit im Zivil- und Strafrecht nur dann, wenn ein solcher Vermittler Kenntnis vom Inhalt und nicht unverzüglich eine Sperrung vornimmt. Eine Prüfungspflicht wird damit ausdrücklich ausgeschlossen. Erst wenn das Auktionshaus aufgrund eigener Prüfungen oder durch Anstoß von außen Hinweise auf eine Rechtsverletzung bekommt, muß es reagieren. Außerdem kommt dem Auktionshaus noch ein besonderes Geschenk aus Brüssel zugute. Die EU-Entscheidungsgremien haben vor kurzem die Europäische Richtlinie über bestimmte Rechtsfragen des elektronischen Handels verabschiedet, nach der eine Verantwortung von Host-Providern nur dann zum Tragen kommt, wenn diese Kenntnis der Tatumstände haben und offensichtlich Rechtswidrigkeit vorliegt. Ein Auktionshaus muß daher nicht jedwede knifflige Rechtsfrage hinsichtlich der Zulässigkeit korrekt durchprüfen. Erst dann, wenn für jeder-

mann klar ist, daß ein bestimmtes Auktionsangebot gegen die Rechtsordnung verstößt, kommt die Sperrungsverpflichtung der Auktionshäuser zum Tragen.

### Was guckst Du so - Cookies und das Datenschutzrecht

Online-Auktionshäuser haben verderbliche Ware besonderer Art abseits ihres eigentlichen Geschäftes: Sie verfügen über eine Fülle von Daten über ihre Kunden sei es des Anbieters oder des Bieters. Diese Daten sind ein wertvolles Wirtschaftsgut, das man optimal verkaufen oder anderweitig nutzen könnte. In der Tat gehen einzelne Auktionshäuser dazu über, systematisch mit allen denkbaren Data-Mining-Konzepten Daten von den Nutzern zu sammeln. Damit stoßen sie aber sehr schnell datenschutzrechtliche Grenzen. Das deutsche Recht läßt eine solche Sammlung nur zu, sofern zur Abwicklung konkreter Vertragszwecke notwendig ist oder eine hinreichend konkrete schriftliche Einwilligung vorliegt. In diesem Sinne müßten die Auktionshäuser z. B. Benutzerdaten löschen, so bald ein konkreter Auktionsauftrag beendet ist. Auch dürfen solche Daten nicht zu Marketingzwecken benutzt werden, es sei denn, der Kunde habe seine ausdrückliche Einwilligung hierzu gegeben. Noch fataler ist der Einsatz sog. Cookies, die Auskunft über das Benutzerverhalten einzelner Kunden geben. Hier greift die gesamte Härte des Datenschutzrechtes, das solche Geheimdateien absolut verbietet. Hinzu kommt das Besitzrecht des BGB, aufgrund dessen niemand etwas auf die Festplatte eines anderen speichern darf, ohne dessen Einwilligung zu haben. Cookies sind insofern verboten und gehören auch innerhalb eines Auktionshauses verboten.

### Ebay, zwischen USA, Schweiz und Deutschland - der Datentransfer ins Ausland

Ein Spezifikum besonderer Art weist Ebay auf. Hier werden Daten der Kunden von der vertragsschließenden Schweizer Muttergesellschaft in die USA transferiert, dort verarbeitet und wieder an die schweizer Gesellschaft, die damit dann in Deutschland operiert. Dem Kunden werden solche Datenverschickungsaktionen nicht offen gelegt; lediglich im sehr Kleingedruckten wird mitgeteilt, daß er bitteschön die Einwilligung zu solchen Vorgängen zu geben habe. Bei einem solchen Datentransfer sind besondere Restriktionen zu beachten. Grundsätzlich verbietet eine eigene Richtlinie der Europäischen Union die Datenübermittlung ins außer-europäische Ausland, sofern dort angemessenes Datenschutzniveau gesichert werden kann. Die US-Gesetze sehen derzeit kein dem europäischen Recht vergleichbares Datenschutzniveau vor, so daß grundsätzlich abgesehen von Ausnahmefällen Datentransfer gar nicht statt

finden dürfte. Europa und die USA haben sich deshalb erst vor kurzem auf sehr restriktive Selbstregulierungsregeln verständigt, aufgrund derer die Behörden in den USA die Einhaltung europäischer Datenschutzgesetze kontrollieren. Erst wenn dies gewährleistet ist, kommt überhaupt erst eine Zulässigkeit des Datentransfers in Betracht. Es verwundert daher, daß ohne Einbeziehung solcher Rechtsprinzipien relativ unkompliziert Funktionsdaten zwischen den Kontinenten hin- und hergeschoben werden können.

#### 40 Bit - Was für ein Schlüssel?

Weitere Probleme bei Auktionshäusern stellen sich hinsichtlich der Datensicherheit. Zu beachten ist, daß die Auktionshäuser sehr häufig nur eine Verschlüsselungstechnologie einsetzen, die auf der 40 Bit-Technik im Bereich SSL abstellt. 40 Bit ist gerade bei sensiblen Daten eine Verschlüsselungstiefe, die sehr schnell "geknackt" werden können. Heutzutage sind bereits ganz andere Standards gängig. Darüber hinaus gibt einzelne Auktionshäuser, die trotz des Angebots einer SSL-Verschlüsselung die Grunddaten bei Vertragsbeginn unverschlüsselt hin- und hertransferieren. Dies ist für den Kunden fatal, da damit jedermann diesen Geschäftsvorgang mit-"lesen"kann. Hier sollte ein größerer Sicherheitsstandard vorgesehen werden, um das doch sehr hohe Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Auktionshäuser nicht zu erschüttern.

#### Fronkroich, Fronkroich - Warum die Franzosen gegen Ricardo und Co. fungieren

Im Juli 2000 trat in Frankreich ein neues Gesetz zum Auktionswesen in Kraft, das auf weitere, fast unlösbare Probleme des Online-Geschäfts hinweist. Nach dieser Neuregelung soll der Verkauf von Neuwaren über das Internet besonderen Versteigerungsbedingungen unterliegen; insbesondere unterliegen die Auktionatoren besonderer Zulassungsbedingungen, wobei kein Unterschied zwischen ein Geschäft über ein französisches oder ein deutsches Unternehmen vorgenommen wird. Solche Regelungen verweisen auf die "schwarzen Löcher" im Internetrecht. Wenn einzelne Staaten besondere Bestimmungen in Bezug auf das Internet vorsehen, entstehe gefährliche Verwerfungen zwischen den nationalen Rechtsordnungen. Unter Umständen müßte dann z. B. Ricardo oder Ebay das französische Auktionsrecht beachten, ein absurder Gedanke. Die Europäische Kommission hat nun endgültig in der bereits erwähnten Richtlinie zum elektronischen Handel das Herkunftslandprinzip verankert. Hiernach unterliegen Internetunternehmen nur den Bestimmungen ihres Heimatlandes, d. h. des Landes, in dem

sie ihre tatsächliche Niederlassung haben. Allerdings gibt es eine Fülle von Einschränkungen von diesem Grundsatz. Im Rahmen dessen ist es nicht ausgeschlossen, daß auch das französische Recht unter Berufung auf besonders schutzwürdige nationale Interessen weiterhin Gültigkeit hat. Für Online-Auktionshäuser ist damit das Leben nicht einfacher geworden. Sie müssen zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen hin- und herlavieren, um sich ihren guten Platz in der Internetgemeinde zu erhalten.

Münster, 18. August 2000